



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 172-173)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 7. Hornung 1818, betreffend die im Oberamt Regensperg bey Erbtheilungen, bis zu Festsetzung allgemeiner Bestimmungen, zu beobachtenden alten Grundsätze und Uebungen.**

Ordnungsnummer

Datum 07.02.1818

[S. 172] Da sich das Lbl. Oberamt Regensperg unter Berichtserstattung, daß bey den Erbtheilungen all dort seit der Revolution ganz verschieden gehandelt, und willkürlich entweder die alte, in der Herrschaft Statt gehabte Uebung von 2 Pfennig für den Sohn und 1 Pfennig für die Tochter (mit niedriger Güterschatzung), oder aber das Erbrecht der Stadt Zürich mit 4 und 5 Pfennig angewandt werde höhere Anweisung einer allgemein zu beobachtenden, und den Nachtheilen solcher // [S. 173] Ungleichheit vorbeugenden Norm, zu Händen des Amtsgerichtes und der Ober- und Unterwaisenämter ausbittet, auch dabey bemerkt, daß von dem Lbl. Obergericht in einem unlängst vor seine Schranken erwachsenen Erbstreite die alte Erbsübung von 2 und 1 Pfennig zum Fundamente angenommen worden: so Haben UHHerrn und Obern, nach Anhörung eines gutächtlichen Berichtes der Lbl. Justiz-Commission über diesen Gegenstand, erkannt: Es solle, in Gewärtigung des Resultates der bereits eingeleiteten Berathung allgemeiner Grundsätze über Erbrecht, in dem Oberamte Regensperg, nach der Wegleitung des Obergerichtlichen Spruches, die entweder gesetzlich bestandene, oder auf alte Uebung gegründete Art der Erbtheilung, je nachdem solche in ein- oder anderer verschiedener Gegend oder Gemeinde ehemals festgesetzt oder gebräuchlich war, nach der Natur des zu vertheilenden Gutes angewandt werden.

Dieser Beschluß wird dem Lbl. Oberamte Regensperg zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]